

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

32. Ausgabe vom 12. August 2009

## INHALT:

- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8174 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstr. (Montessorischule) sowie südwestl. angrenzende Grundstücke, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ 27. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstraße, Fl.Nrn. 584, 584/10, 584/1, 584/15, 585, 585/2, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8165, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden; Neufassung

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Das Landratsamt Starnberg hat am 03.08.2009 eine Baugenehmigung zur Errichtung eines Büro- und Verkaufsgebäudes auf dem Grundstück Fl.Nr. 691, 691/6, 691/12, 691/13 der Gemarkung Tutzing für die Elisabeth und Erivan Karl Haub Familienbesitz- u. Verwaltungsgesellschaft. mbH & Co. KG, vertreten durch Tengemann WHG KG /GB Immobilien-Bau- und Immobilienmanagement, Wissollstraße 5-43, 45478 Mühlheim/Ruhr, erteilt. Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Landratsamt Starnberg – Albert Luppert, stv. Landrat

ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Festsetzung Punkt 5.2 – Soweit nichts anderes festgesetzt ist, ist im reinen Wohngebiet pro angefangene 350 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche max. 1 Wohnung in Wohngebäuden zulässig.
- Für das Grundstück Fl.Nr. 584/17 wird die max. zulässige Geschossfläche mit 475 m<sup>2</sup> festgesetzt, die max. zulässige Grundfläche mit 190 m<sup>2</sup>.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 05.08.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## ◆ 27. Änderung des Flächennutzungsplans für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstraße, Fl.Nrn. 584, 584/10, 584/1, 584/15, 585, 585/2, Gemarkung Starnberg; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung

Der Flächennutzungsplan mit Begründung in der Fassung vom 05.03.2009 liegt gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.08.2009 bis 21.09.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Flächennutzungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Flächennutzungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 05.08.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## ◆ Bebauungsplan Nr. 8165, 2. Änderung für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 23.07.2009 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.08.2009 bis 04.09.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Bau- und Umweltausschuss aufgrund der Stellungnahmen im eingeschränkten Änderungsverfahren Änderungen beschlossen hat. Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Änderung des Bauraums auf den Grundstücken Fl.Nrn. 444/1 und 444/8.
- In der textlichen Festsetzung Nr. 31 wird der Begriff „Einzelhäuser“ durch „Wohnhäuser“ ersetzt.
- Der Situierungsvorschlag des Gebäudes aus dem Bauraum auf Fl.Nr. 431/16 wird entfernt und auch aus den Hinweisen durch Planzeichen herausgenommen.
- In der Begründung unter Nr. 1 wird im vorletzten Satz „§ 13 a“ durch „§ 13“ ersetzt.
- Der Bauraum auf Grundstück Fl.Nr. 444/3, Prinzenweg 11 wird erweitert.
- Die Grundfläche auf Grundstück Fl.Nr. 444/3 wird mit 540 m<sup>2</sup> festgesetzt.
- Auf Grundstück Fl.Nr. 444/12, Wilhelmshöhenstr. 12, wird die Geländehöhe mit 618,52 m ü.NN festgesetzt.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Starnberg, 05.08.2009

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, Erster Bürgermeister

## Bekanntmachung der Gemeinde Gauting

### ◆ Satzung zu Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden; Neufassung

Der Gemeinderat der Gemeinde Gauting hat in seiner Sitzung am 21.07.2009 eine neue Satzung zur Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beschlossen. Die Satzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung im Rathaus Gauting, Bahnhofstr. 7/EG (Ordnungsamt), Zimmer 016, 82131 Gauting, niedergelegt und kann dort während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Gauting, den 31.07.2009

Gemeinde Gauting – Ludwig Groß, Zweiter Bürgermeister

**STA**  
Landratsamt Starnberg

### Die Mitfahrzentrale im Landkreis Starnberg

Weniger Verkehr! Weniger Staus!  
Weniger Schadstoffe! Weniger Spritkosten!

Das Landratsamt Starnberg bietet mit Mifaz ein Forum für Fahrgemeinschaften. Machen Sie mit!

**www.mifaz.de/STA**



**STA**  
Landratsamt Starnberg

### Kurzzeitpflege

Zur Entlastung der häuslichen Pflege bieten die Altenpflegeeinrichtungen des Landkreises Kurzzeitpflege für eine Dauer von bis zu vier Wochen an. Informationsmaterial über die Pflegeeinrichtungen kann im Landratsamt Starnberg – Fachbereich Sozialwesen – angefordert werden.

Telefon 08151 148-238  
[www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege](http://www.lk-starnberg.de/kurzzeitpflege)  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8174 für das Gebiet zwischen Josef-Fischhaber-Straße und Mühlbergstr. (Montessorischule) sowie südwestl. angrenzende Grundstücke, Gemarkung Starnberg; Erneute öffentliche Auslegung

Der Satzungsbeschluss vom 23.10.2006 wurde durch Beschluss des Bau- und Umweltausschusses am 02.04.2009 aufgehoben. Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 05.03.2009 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 20.08.2009 bis 04.09.2009 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur



## Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
[www.landkreis-starnberg.de](http://www.landkreis-starnberg.de)  
Verantwortlich: stv. Landrat Albert Luppert  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.